

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 21. 12. 2004

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 18. 03. 2003 SächsGVBl.S. 55, bereinigt im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt 2003 S. 159, geändert durch Gesetz am 13. 12. 2002 Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 333, in Verbindung mit § 2 und § 7, Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGBl. S. 502) hat der Stadtrat der Stadt Netzschkau am 20. 12. 2004 folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt - Allgemeine Vorschriften

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Netzschkau erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:

1. Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die in der Stadt Netzschkau an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereit gehalten werden.
2. Einrichtungen, die Veranstaltungen anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33 d oder § 60 a Abs. 2 der Gewerbeordnung, die im Stadtgebiet von Netzschkau, in Spielhallen u.ä. Einrichtungen im Sinne von § 33 i. oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung bereit gehalten werden, wenn die Teilnahme am Spiel von der Zahlung eines Entgelts (Einsatz) abhängig ist. Zu den Spieleinrichtungen zählen auch solche, ohne technische Ausrüstungen.
3. Tanzveranstaltungen, Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Schaustellungen ähnlicher Art.
4. Catcher-, Ringkampf- oder Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 sind befreit:

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukelpferde) sowie Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten u.ä. Veranstaltungen bereit gehalten werden, sowie Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen, Billardtische und Tischfußballgeräte.
2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. 04. - 02.05. aus Anlaß des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder Betrieben durchgeführt werden.
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen, kirchlichen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige, religiöse oder gemeinnützige Zweck bereits bei der Anmeldung nach § 14 dieser Satzung angegeben worden ist.
4. Spieleinrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit, die nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und der hierzu ergangenen Verordnungen erlaubnisfrei veranstaltet werden dürfen.

§ 4 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die im § 2 Abs. 1 genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt bzw. Veranstaltungen durchgeführt werden.
- (2) Als Steuerschuldner gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltungen stattfinden, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus den Veranstaltungen beteiligt ist.
- (3) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Steuerarten

- (1) Die Steuer wird als Kartensteuer, als Pauschalsteuer oder als Steuer nach Roheinnahmen erhoben.
- (2) Die Steuer wird als Kartensteuer erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung vom Kauf von Eintrittskarten oder diesen der Art nach ähnlichen Ausweisen abhängig gemacht ist. Neben der Kartensteuer wird weder eine Pauschalsteuer noch eine Steuer nach Roheinnahmen erhoben, es sei denn, es handelt sich um einen Steuergegenstand nach § 2 Abs. 1 Nr. 1.
- (3) Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Pauschalsteuer und der Kartensteuer nicht gegeben sind.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld entsteht zu Beginn der Veranstaltungen bzw. mit der Aufstellung eines Gerätes.
- (2) Die durch Steuerbescheid festgesetzte Steuer ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 7

Anzeigepflichten

- (1) Vergnügungen, die in der Gemeinde veranstaltet werden, sind spätestens 3 Werktage vor Beginn der Veranstaltung bei der Stadtverwaltung anzumelden.
- (2) Zur Anmeldung sind der Verantwortliche der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke sowie der Betreiber der Geräte verpflichtet.
- (3) Bei mehreren Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Gemeindeverwaltung eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.
- (4) In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist die Aufstellung eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort innerhalb einer Woche anzumelden. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Entfernung des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist spätestens nach 3 Werktagen zu melden, andernfalls gilt als Tag der Entfernung frühestens der Tag der Meldung.
Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines, der im § 11 genannten Apparates oder Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.
Die Stadt kann vom Steuerpflichtigen verlangen, die Geräte gem. § 11, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Stadtverwaltung vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellungsort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, dass die Steuerpflichtige die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).

2. Abschnitt - Steuerarten

A Kartensteuer

§ 8 Steuermaßstab

- (1) Die Kartensteuer ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen.
- (2) Entgelt ist die Gesamtvergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Verkaufsgebühr.
- (3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen und oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in diesem Betrieb ausgewiesenen Preises für Speisen und Getränke außer Acht zu lassen.

§ 9 Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufender Nummer versehen sein, die Veranstaltungen kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Stadtverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen.
Zum Zwecke der Kontrolle ist den Stadtbediensteten kurzfristig der Zutritt zu gestatten, um stichprobenartig Steuerkontrollen durchführen zu können.
- (3) Der Verantwortliche hat der Stadtverwaltung spätestens 3 Arbeitstage vor der Veranstaltung die Eintrittskarten, die dazu ausgegeben werden sollen, vorzulegen.
- (4) Über die ausgegebenen Karten hat der Verantwortliche für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind 3 Monate aufzubewahren und der Stadtverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen. Wird gegen diese Nachweis- oder Aufbewahrungspflicht verstoßen, ist die Stadt berechtigt, die Steuerschuld nach billigem Ermessen zu schätzen.
- (5) Die Stadt kann bei einem nachgewiesenen unverhältnismäßig hohen Aufwand, Ausnahmen von den Absätzen 1 - 4 zulassen.

§ 10 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt:

1. Bei Tanzveranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 - 5 v. H..
2. In allen anderen Fällen von Nr. 3 und in den Fällen von Nr. 4 - 7 v.H. des Entgeltes.

(2) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von 3 Tagen nach der Veranstaltung mit der Stadtverwaltung abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Stadtverwaltung kann auf Antrag andere Abrechnungszeiträume, längstens bis zu 3 Monaten zulassen.

(3) Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind.

B Pauschalsteuer

§ 11 Pauschalsteuer nach festen Sätzen

(1) Für das Bereithalten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und Automaten (§ 2 Abs. 1) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für:

1. Geräte, die in Gastwirtschaften, Eisdielen, Cafés oder in sonstigen öffentlich zugänglichen Plätzen und Einrichtungen aufgestellt sind:
 - a) mit Gewinnmöglichkeit 45,00 € pro Gerät
 - b) Geräte mit Gewinnmöglichkeit, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, pro Gewinnmöglichkeit 90,00 € pro Gerät
 - c) ohne Gewinnmöglichkeit 25,00 €
2. Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die Eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 100,00 € pro Gerät

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt und der Stadtverwaltung innerhalb von 2 Wochen mitgeteilt wird.

§ 12

Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

(1) Für Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen und für die die Voraussetzungen für die Erhebung von Kartensteuer nicht gegeben sind, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.

(2) Die Größe des Raumes wird festgestellt:

Nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume der Garderoben und Toilettenanlagen.

Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen, nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Fronten, Zelten u.ä. Einrichtungen, anzurechnen.

(3) **Die Steuer beträgt 3,00 € bei den in § 2 Abs. 1 und 3 bezeichneten Veranstaltungen je angefangenen 10 m² Veranstaltungsfläche.**

Für die **im Freien** gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden **50 v. H.** dieser Sätze zur Anrechnung gebracht.

(4) Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag gesondert erhoben.

C Steuer nach Roheinnahme

§ 13

Steuer nach Roheinnahme

Für die Steuer nach Roheinnahme (§ 5 Abs. 3) gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze.

3. Abschnitt - Schlußbestimmungen

§ 14

Übergangsvorschriften

- (1) Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits aufgestellten Geräte und Spieleinrichtungen beginnt die Steuerpflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Bei Inkrafttreten dieser Satzung, aufgestellte Geräte und Spieleinrichtungen, sind innerhalb von 1 Monat nach Inkrafttreten der Satzung der Stadt schriftliche anzuzeigen.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeiten nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer
1. seiner Meldepflicht nach § 7 Abs. 1, 2 und 4 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Gem. § 6 Abs. 3 des Sächsisches Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer **Geldbuße bis 10.000,00 €** geahndet werden.

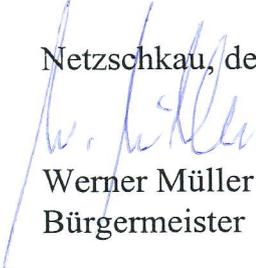
§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer der Stadt Netzschkau vom 30. 09. 1997, bekannt gemacht im Stadtanzeiger Nr. 10/97, geändert durch Satzung von 08. 06. 1999, bekannt gemacht durch Aushang am 22. 06. 1999, zuletzt geändert durch die Euroanpassungssatzung vom 27. 11. 2001, bekannt gemacht im Stadtanzeiger 12/2001, außer Kraft.

Netzschkau, den 21. 12. 2004


Werner Müller
Bürgermeister



Bekanntmachung: Stadtanzeiger Monat Januar vom 19. 01. 2005

INKRAFTTRETEN 20. 01. 2005